

verfassung selbst, Stück für Stück, ganz im Stillen von den Gerichten beigelegt werde und am Ende nichts davon übrig bleibe, als einige unbedeutende oder widrige Ueberreste, denen zuletzt das Volk selbst ohne Theilnahme das Geleit zur ewigen Ruhe giebt.

Wenn aber, wie derselbe fortfährt, durch eine freie Staatsverfassung die Unabhängigkeit der Gerichte ausgesprochen und zugleich für die Selbstständigkeit der einzelnen Richter gesorgt ist: so ist freilich schon viel geschehen, um die Richter wenigstens gegen die Versuchung der Furcht zu schützen, Alles aber noch nicht; weil wer nichts fürchtet, gleichwohl noch manches vielleicht zu hoffen hat; und weil die Erfüllung solcher Hoffnungen gerade von der Seite kommt, von welcher meistens auch die größten Gefahren einer freien Staatsverfassung drohen. Vermehrung des Soldes, Beförderung zu höhern Dienstestufen, Titel, Ehrenzeichen, Versorgung von Angehörigen sind mächtig anziehende Gegenstände des Hoffens, wodurch Menschen von nicht allzustarker Gemüthsbeschaffenheit, selbst auf dem Richterstuhle, zu Rücksichten, Zweideutigkeiten oder offenbaren Pflichtwidrigkeiten verleitet werden können, wenn nicht die Furcht, welche von allgemeiner Deffentlichkeit ausgeht, als Gegengewicht gegen jene Hoffnung in der andern Waagschale liegt."

(v. Feuerbach Betracht. über die Deffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Gießen 1821. S. 172. fg.)

Soll aber endlich, um „im formellen Rechte das materielle völlig siegend wiederzufinden“ die Rechtspflege vollständig dem Principe des constitutionellen Rechtes angemessen und auch die kleinste Quelle, aus welcher für die Zukunft das das Staatsleben zerstörende Mißtrauen sich entwickeln könnte, verstopft werden; so möchte die Besetzung der Untergerichtsstellen genau constitutionell in einer ebenfalls bei der vorigen Ständerversammlung bereits beantragten Weise erfolgen.

Lassen wir nämlich auch, unter Garantie der Verfassung, welche in §. 27 die persönliche Freiheit des Staatsbürgers zum Grundgesetze erhoben hat, und in der auch in der Hohen zweiten Kammer auf dem letzten

Landtage von einem angesehenen und scharfsinnigen Abgeordneten ausgesprochenen Hoffnung, daß in kürzerer Zeit sich das Institut der Geschwornengerichte in angemessener Form aus dem Schooße unseres constitutionellen Staatslebens entwickeln werde, — die Criminalrechtspflege bis dahin der alleinigen Besorgung des Staates anheim gestellt sein, zumal da dieser zu Bestreitung des dazu nöthigen Aufwandes bereits die Beiträge der Staatsangehörigen erhält: — so sind es doch die Schieds- und überhaupt Civilrichter, deren Wahl, ohne der Verfassung Gewalt anzuthun, den Händen der zu Richtenden nicht völlig zu entziehen sein möchte.

Der König, welcher nach der Verfassungs-Urkunde in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt, hat mithin auch das Recht der Justizhoheit, der Oberaufsicht über das Justizwesen und dessen Organisation. Dieses giebt ihm das Recht der Gesetzgebung unter Concurrenz der Stände, der Anordnung, wie und was als Recht gesprochen werden solle.

Allein ein tiefer werththätiges Eingreifen in die Rechtspflege dürfte im Geiste der Verfassung nicht liegen. Das Recht der Oberaufsicht begreift, dem constitutionellen Sinne nach, im Bezug darauf, wer Recht sprechen solle, nicht mehr in sich, als daß der Inhaber desselben durch das Justizministerium dafür Sorge, daß nicht andere, als vom Staate für befähigt anerkannte Subjecte die Qualification von Richtern haben und als solche gewählt werden.

Wenn daher auch durch die Gesetze in Bezug auf die Mittel- und Oberinstanzen ein Anderes festgesetzt ist; so dürfte doch jener Grundsatz des constitutionellen Staatsrechtes: mittelbare Theilnahme des Volkes an der Organisation und der Regierung auch bei Bestimmungen über die von uns in Anregung gebrachte Frage gewiß die vollste Anerkennung und Berücksichtigung verdienen.

Ist es ferner auf der einen Seite unläugbar, daß mit der gänzlichen Ueberlassung der Rechtspflege in concreto an den Staat ein neuer Keim des Mißtrauens in das Volk gesät wird und daß besonders die Besetzung der Untergerichte durch den unbeschränkten Willen der Regierung zu den bedeutsamsten Befürchtungen